

RS Vwgh 1994/2/18 93/07/0122

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.02.1994

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §861;

FIVfGG §36;

FIVfLG Krnt 1979 §51 Abs1;

FIVfLG Krnt 1979 §93 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Daraus, daß weder das Krnt FIVfLG 1979 noch die Satzung der Agrargemeinschaft ein grundsätzliches Verbot, Beschlüsse von Organen der Agrargemeinschaft durch nachfolgende Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern, enthält, kann nicht geschlossen werden, daß diese unbeschränkt abgeändert oder aufgehoben werden dürfen. Unzulässig ist die Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen von Organen der Agrargemeinschaft, wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen, wie den aus dem bürgerlichen Recht ableitbaren Grundsatz, daß Verträge einzuhalten sind, verstößt. Daher darf ein Beschuß, auf dessen Grundlage ein Vertrag abgeschlossen worden ist, wobei die Einhaltung vom Vertragspartner eingeklagt werden kann, nicht aufgehoben werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070122.X0

Im RIS seit

22.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at